

Nachweismöglichkeiten werden kurz gewürdigt und diskutiert. Diese Zusammenstellung gibt einen ausgezeichneten Überblick über die bis 1961 erschienenen Arbeiten dieses Fachgebietes.  
JUNGWIRTH (München)

Thomas G. Ferris, Robert E. Easterling and Richard E. Budd: **Hemoglobin electrophoresis in acrylamide gel.** (Hämoglobinelektrophorese in Acrylamid-Gel.) [Rear Admiral George W. Calver's Physic. Chem. Res. Laborat., U.S. Naval Med. School, Nat. Naval Med. Center, Bethesda, Md.] *Blood* 19, 479—482 (1962).

Die Verf. berichten über den Gebrauch und die Vorteile einer neuen Methode der Hämoglobinelektrophorese, welche ein synthetisches Acrylamid (Cyanogum 41) als Trägersubstanz benutzt. Die Methodik, der Arbeitsgang und insbesondere die Bereitung der Arbeitslösung werden im einzelnen beschrieben und müssen im Original nachgelesen werden. Die Quellung des Gels ist gewöhnlich nach 5 min eingeleitet und nach 15 min beendet. Nach einer Laufzeit von 60 min in vertikaler Kammer ist eine optimale, scharfe Trennung der Hämoglobintypen ohne Schleppenbildung möglich. — Das Hämoglobin „A“ wandert in dieser Zeit etwa 4 cm ab Nullpunkt. Ein schmaler Streifen, der oberhalb des Hämoglobins „A“ wandert, im Nabelstrangblut Neugeborener nicht erscheint, im Ultraviolettlicht nicht fluoresciert, sich aber mit Amidoschwarz und Benzidin anfärbt, entspricht nach Ansicht der Autoren einer schnell wandernden Pufferfront mit Erythrocytenstroma. — Die Bildung des Gels bei Zimmertemperatur, eine gute Kontrollierbarkeit der Quellungszeit, die relativ hohe Spannkraft in Konzentrationen von 3% und höher, die Nichtangreifbarkeit durch Wasser oder andere Lösungsmittel sowie seine Durchsichtigkeit mit der Möglichkeit der Mengenbestimmung im Densitometer machen das Cyanogum 41 zu einer vorzüglichen Trägersubstanz für Hämoglobinelektrophoresen.

SCHMIDT (Lüdenscheid)°°

H. Buschmann: **Erfahrungen mit einem neuen Trägermedium bei der Elektrophorese von Hämoglobin.** [Blutgruppeninst., Tierzuchtforsch., München.] *Blut* 8, 169—171 (1962).

Zur Klärung strittiger Abstammungsfälle und bei der Erforschung populationsgenetischer Fragen, wird auch in der Tiermedizin die Zonenelektrophorese eingesetzt. Verf. versuchte dem Vorschlag von RAYMOND und WANG entsprechend bei der Elektrophorese zur Differenzierung von Rinderhämoglobin und Rinderserum, die Kartoffelstärke durch das Präparat Cyanogum 41 Gelling Agent zu ersetzen. Die Originalvorschrift wurde insofern modifiziert, als eine höhere Konzentration des Katalysators DMAPN (2 cm<sup>3</sup>) angewandt wurde. Das Verfahren erwies sich im Vergleich zur Stärkegelelektrophorese als zeit- und arbeitssparend. Es ermöglichte die routinemäßige Bestimmung der einzelnen Hämoglobintypen des Rindes. Eine Auftrennung der Transferrintypen des Rinderserums war nicht möglich. Der gesamte  $\beta$ -Globulinbereich erschien als ein verschwommener Komplex.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

Masashi Seita: **A study of abnormal hemoglobins.** (Eine Studie über anormale Hämoglobine.) [I. Dept. of Med., Fac. of Med., Kyushu Univ., Fukuoka.] *Jap. J. hum. Genet.* 6, 127—157 mit engl. Zus.fass. (1961) [Japanisch].

Nach der Zusammenfassung in englischer Sprache schildert Verf. den elektrophoretischen Nachweis und die Vererbung der Hämoglobine Sh., S. und T. Bei dem Hämoglobin Sh. handelt es sich um eine Eigenheit im Blut einer japanischen Familie in Shimonoseki, das sich über etwa zehn Generationen vererbt haben soll. Das Hämoglobin T (Tiselius) ist nur beim Erwachsenen nachzuweisen. Geschildert werden auch die Spektralkurven. Hinweis auf andere, in Amerika untersuchte Hämoglobine. Der zweite Teil der Arbeit befaßt sich mit der idiopathischen Methämoglobinämie.

B. MUELLER (Heidelberg)

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Willy Goedecke: **Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. (Eine Untersuchung zur allgemeinen Charakteristik dieser Tätergruppe.)** (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 42<sup>06</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1962/1. 102 S.

Verf. studiert den Berufs- und Gewohnheitsverbrecher vorbehaltlos; es handelt sich nicht etwa um Hinweise auf die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung. Auch die gemeinlästigen Gewohnheitsverbrecher werden mit erfaßt, obwohl man sie als gefährlich meist nicht ansehen

kann. Aus den Einzelheiten sei hervorgehoben, daß die Anteile der Flüchtlinge an der Kriminalität lange nicht so hoch sind, wie man anfangs dachte. Von den vom Verf. erfaßten 2120 Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sind nur 138 als gefährliche Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden. Es besteht bei diesen Menschen die deutliche Neigung, schon in frühester Jugend strafbare Handlungen zu begehen. Eine besondere Tendenz nach der Richtung hin, daß die Täter technische Errungenschaften zur Durchführung strafbarer Handlungen benutzten, ist nicht hervorgetreten. Homotrope Typen und polytrope Typen halten sich zahlenmäßig ungefähr die Waage. Die polytropen Typen änderten sehr häufig ihre Arbeitsweise und paßten sich den Gegebenheiten an. — Wer mit Fragen der Sicherungsverwahrung und mit der Beurteilung von Gewohnheitsverbrechern zu tun hat, wird mit Nutzen Einblick in diese gut gelungene Monographie nehmen.

B. MUELLER (Heidelberg)

● Gerhard Harnisch: **Taschendiebe**. Unt. Mitwirk. von OTTO RADES, HEINZ TORKLER, HERMANN KALLEICHER. (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes. 83<sup>00</sup>—83<sup>10</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1962/2. 179 S.

Nach den vorliegenden kriminalistischen Definitionen gehören zu den Taschendiebstählen auch jene Vorfälle, bei denen z. B. ein Täter aus der Handtasche einer Frau etwas fortnimmt, die sie neben sich abgestellt hat. Nach den Bestimmungen der Carolina wurden Taschendiebe (Beutelschneider und Marktdiebe), wenn sie männlichen Geschlechts waren, durch den Strang, wenn sie weiblichen Geschlechts waren, durch Ertränken hingerichtet. Aber auch im Kriege kam für Personen, die unter Ausnutzung der Verdunkelung oder unter Ausnutzung der Panikstimmung nach Luftangriffen in großem Umfange Taschendiebstähle begingen, die Todesstrafe in Betracht. Der Taschendieb ist nicht immer ein Held, wie man Romanen entnehmen kann, es gibt auch Schwachsinnige, die gute Taschendiebe sind. Einen gewissen Berufsstolz pflegen sie gelegentlich zu haben, so verwahrte sich ein Angeklagter gegenüber dem Vorwurf des Richters, er sei ein Gewohnheitsdieb mit dem Ausruf, er sei „Taschendieb“. Von Motiven für den Taschendieb werden neben Gewinnsucht auch die sogenannte Kleptomanie mit den von GERCHOW gegebenen Einschränkungen genannt, sexuelle Motive, einschließlich Fetischismus und gewisse Zusammenhänge zwischen Taschendiebstahl und Menstruation besprochen. Bevorzugte Herkunftsländer der Taschendiebe sind Süditalien, Algerien, Spanien, Ungarn und Rumänien. Die Rückfallgefahr beim Taschendieb ist sehr erheblich. Die Organisationen werden geschildert (Decker, Zieher). Die Straftaten folgen meist rasch aufeinander; es besteht eine weitgehende Gleichartigkeit der Tatausführung. Bevorzugt werden Orte, in denen gewisse Menschenballungen vorhanden sind. Die Praktiken werden sehr anschaulich dargelegt, so die Entfernung der Armbanduhr beim Umklammern des Handgelenks (etwa bei der Hilfe beim Aussteigen), das Aufschneiden der Manteltasche, die Benutzung sogenannter Taschendiebsmäntel, das Herausziehen der Brieftasche aus der Hosentasche, die Technik des Diebstahls aus der Handtasche usw. Verf. empfiehlt die Einrichtung besonderer Dezernate für den Taschendiebstahl und die Schulung der Beamten, worauf im einzelnen zu achten ist; auch die Tagespresse soll in vernünftiger Art eingeschaltet werden. — Die Monographie wird nicht nur von Kriminalbeamten, sondern auch vom Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, vom gerichtsmedizinischen und kriminologischen Gutachter gern und mit Nutzen gelesen werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

● Marta Reich-Dörr: **Zur Psychologie der falschen Anschuldigung und falschen Selbstbezeichnung**. (Kriminolog. Schriftenr. Hrsg.: ARMAND MERGEN u. EDGAR LENZ Bd. 7.) Hamburg: Vlg. Kriminalistik 1962. 108 S. DM 16.—.

Es handelt sich um eine lesenswerte Dissertation aus der Psychiatrischen Klinik in Basel, die von DUKOR geleitet wird. Verf. hebt zunächst hervor, daß falsche Anschuldigung und falsche Selbstbezeichnung vielfach ähnliche Motive haben und daher gemeinsam untersucht werden können. An Hand des Materials der Baseler Klinik und unter Heranziehung der Literatur wird nunmehr systematisch auf die Genese der falschen Anschuldigung und Selbstbezeichnung eingegangen. Manchmal handelt es sich um eine sogenannte *Notlüge*: Ein Täter behauptet ein Alibi dadurch, daß er sich selbst eines leichteren Deliktes beziehtigt, das zu gleicher Zeit stattgefunden haben soll. Schwachsinnige oder Resignierte gestehen mitunter fälschlich unter dem Druck des Beweismaterials, das ihnen vorgehalten wird. *Suggestion* kann zu falschen Aussagen führen: In einer Klasse wollten fast alle Kinder mit einem Manne Erlebnisse gehabt haben, nur zwei wenig suggestible Mädchen tanzten aus der Reihe. Es kommt gelegentlich auch vor, daß Verwandte oder Freunde eine Tat auf sich nehmen, um den anderen zu decken (*altruistische* Motive). Unter dem Kennwort „*banale, rationale* Motive“ wird darüber berichtet, daß in früheren

Zeiten Menschen sich ein Obdach im Gefängnis verschafften, indem sie sich selbst einer strafbaren Handlung bezichtigten. Manche gestehen, wie schon oben erwähnt, eine leichtere Straftat, um aus der Untersuchungshaft herauszukommen, die wegen einer angeblichen schweren Straftat verhängt wurde. Manchmal soll dies auch geschehen sein, um sich das Wohlwollen des Untersuchungsbeamten zu verschaffen. Ist ein Geständnis abgelegt, so ist es mitunter dadurch nachträglich entkräftet worden, daß der Täter weitere strafbare Handlungen gestand, die gar nicht stattgefunden hatten; er wollte damit erreichen, daß man ihm auch das bereits abgelegte Geständnis nicht glaubte. Es ist auch vorgekommen, daß gestanden wurde, wenn der Untersuchungsbeamte versicherte, man werde in diesem Falle von einer Sistierung absehen. Es sind auch falsche Anzeigen erstattet worden, um angeblich dem Anzeigenerstatter entwendetes Gut unberechtigt an sich zu bringen. Um eine ausgesetzte Belohnung zu erhalten, wurden mitunter Unschuldige bezichtigt. Auch *Haß*, *Rache* oder *Eifersucht* kommen als Ursache von falschen Anschuldigungen in Frage. *Geltungssucht* und *Sensationslust* waren in vielen Fällen die Ursache von ausgedehnten Selbstbezeichnungen und von Bezeichnungen gegenüber anderen (vielfach Spionageangelegenheiten). Eine *psychotische* Genese der Selbstbezeichnung oder falschen Anschuldigung liegt vor, wenn es sich um Menschen mit depressiver oder manischer Verstimmung oder mit Zwangsantrieben handelt. Nach hypnotischen Sitzungen sind gelegentlich *Erinnerungstäuschungen* entstanden, die zu falschen Anzeigen geführt haben. Abschließend geht Verf. noch auf anonyme Selbstbezeichnungen oder Falschbezeichnungen ein. — Die Studie ist lesenswert, sie wird dann besonders interessieren, wenn man sich, sei es als Untersuchungsbeamter, sei es als Gutachter, mit Fragen der Selbstbezeichnung oder falscher Anschuldigung beschäftigen muß; man wird in dieser Monographie nach einschlägigen Beispielen suchen und sie vielfach auch finden.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Gianluigi Ponti: Studio statistico sulla criminalità senile.** (Statistische Bewertung der Kriminalität der Greise.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.] Quad. Crim. clin. 4, 145—178 (1962).

Zur statistischen Ausarbeitung wurden die Veröffentlichungen des italienischen Justizministeriums von 1926—1928, die des Zentralinstitutes für Statistik von 1946—1960 und die des Annuariums der Justizstatistik von 1949—1958 herangezogen. Daraus ergibt sich, daß die Kriminalität bei Greisen in absoluter und in relativer Hinsicht sehr niedrig ist. Viele Faktoren spielen dabei mit, unter anderem die Abnahme der Kriminalität jenseits der dreißiger Jahre, die Abnahme der körperlichen und der geistigen Kräfte, der geringere Kontakt mit der Gesellschaft usw. — Der Verbrecher im Greisenalter ist entweder ein Verbrecher von Jugend auf oder wird erst in diesem Alter zum Verbrecher; seine typischen Delikte sind die Sexualverbrechen, die verbale Aggression und die leichteren Arten der Körperverletzung. Da bei Greisen das Erstverbrechen häufiger ist als das Weiterbestehen verbrecherischer Tendenzen von Jugend an, ist Verf. der Meinung, daß es sich in solchen Fällen um eine „veränderte Senilität“ handelt.

G. GROSSER (Padua)

**Naokata Arai and Yoko Shibata: A crimino-ecological investigation on ex-convicts in K-village.** (Kriminologisch-ökologische Untersuchung der Straftäter von K-dorf.) [Neuro-psychiat. Dept., School of Med., Toho Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 27, 83—100 mit engl. Zus.fass. (1961) [Japanisch].

Studie über die Kriminalität der Bevölkerung eines abgelegenen japanischen Dorfes („K-dorf“, 3433 Einwohner) über einen Zeitraum von 77 Jahren (242 Straftäter) hinsichtlich Alter, Geschlecht, Art der Straftat, Rückfälligkeit, Entwicklung der Kriminalität und soziologischer Gesichtspunkte. Die Besonderheiten des japanischen Meldewesens lassen einen Vergleich der Ergebnisse mit europäischen Verhältnissen nur bedingt zu.

H.-B. WUERMELING

**A. Leslie Banks: Environment: Physical and social aspects.** (Umwelt: physische und soziale Aspekte.) Med. Sci. Law 2, 78—86 (1962).

Verf. möchte der wachsenden Erkenntnis über die Bedeutung der Umwelt für die Entstehung der Kriminalität Rechnung tragen und fordert dazu intensive Forschung, gute social workers, Fachleute zur Behandlung der Abnormen und zur Erziehung der Jugend junge Menschen und geeignete Lehrer. Vergleicht die Bedeutung der sozialen Umwelt für die Kriminalität mit der Bedeutung der physischen Umwelt für Krankheiten.

H.-B. WUERMELING (Freiburg i.Br.)

**Alfred-Johannes Rangol: Die Straffälligkeit nach Hauptdeliktgruppen und Altersklassen 1884 bis 1958.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 157—175 (1962).

Verf. hat vor nicht langer Zeit eine umfassende Untersuchung über die Entwicklung der Straffälligkeit nach Hauptdeliktgruppen von 1882—1958 dargestellt und ihre Höhe vor, zwischen und nach den beiden Weltkriegen für die strafmündige Bevölkerung insgesamt verglichen. Nunmehr setzt er diese Untersuchung für die vier Altersstufen (Jugendliche, Heranwachsende, Jung-erwachsene bis 25 Jahre, Vollerwachsene) fort. Bei den drei jüngeren Klassen hat die Straffälligkeit — ausgenommen gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen — von 1954—1958 merklich, teilweise erheblich zugenommen, während die Straffälligkeit der Vollerwachsenen in diesem Zeitraum, abgesehen von Vergehen im Straßenverkehr, einen Rückgang aufweist. Am deutlichsten ist die Zunahme bei den Jugendlichen. Raub und Erpressung stehen hinsichtlich der Zunahme an der Spitze. Daß die Straffälligkeit der Gesamtbevölkerung eine Zunahme zeigt, ist allein auf die Zunahmeziffern bei den Jugendlichen zurückzuführen. Bedenklich ist auch der Anstieg der von Heranwachsenden und Jugendlichen begangenen Sittlichkeitsdelikte. — Allgemein ist der Straffälligkeitsanteil der Vollerwachsenen, soweit ein Vergleich möglich ist, heute um 40% geringer als vor dem ersten Weltkrieg und um 25% niedriger als in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen, dagegen ist die Straffälligkeit der unter 25jährigen seit langem im Steigen begriffen. Allerdings sollten auch die strukturellen Bevölkerungsverschiebungen nicht unberücksichtigt bleiben. Untersuchungen über die Entwicklung der Straffälligkeit in Abhängigkeit des unterschiedlichen Altersaufbaues in früheren Jahrzehnten und heute und des Zahlenverhältnisses zwischen Männern und Frauen sind bisher noch nicht durchgeführt worden. Die alarmierende Zunahme der Raub- und Sittlichkeitskriminalität bei den Nicht-Vollerwachsenen wird vom Verf. der Wohlstandskriminalität zugeschrieben. Beachtenswert ist die bei allen Altersklassen günstige Entwicklung der vorsätzlichen Angriffe auf Leben und Gesundheit; Mord und Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung werden von allen Altersklassen nicht mehr so oft begangen wie in den früheren untersuchten Zeitabschnitten. Die Entwicklung der Mord- und Totschlagskriminalität hat von 1954—1958 keine beunruhigende Änderung erfahren. Die optimistischen Folgerungen, die Verf. aus der Entwicklung der Körperverletzungs- und Tötungskriminalität zieht, werden allerdings durch die Raubkriminalität, die ebenso wie die Sittlichkeitskriminalität doch auch in einem Angriff auf die körperliche Integrität besteht, nicht unerheblich beeinträchtigt.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Jürgen Baumann: Das Verhalten des Täters nach der Tat.** Neue jur. Wschr. 15, 1793—1798 (1962).

Ausgangspunkt der Untersuchung ist das Urteil des BGH vom 9. 2. 1962, wonach bei Bemessung der wegen Unfallflucht auszusprechenden Strafe der sog. Nachtrunk schärfend berücksichtigt werden darf (NJW 1962, 1829). Verf. legt dar, daß bisher die überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum dahin ging, das Verhalten des Täters nach der Tat nur als Indiz für die Tatschuld und (oder) die Täterpersönlichkeit zu werten. Nach einem kurzen Überblick über die Reformarbeiten und die Versuche einer gesetzlichen Fassung der wichtigsten Strafzumessungsgründe setzt er sich kritisch mit der selbständigen Berücksichtigung des Nachtatverhaltens auseinander und warnt vor allem vor einer zu weitgehenden Berücksichtigung des Verhaltens nach der Tat.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Marvin E. Wolfgang, Arlene Kelly and Hans C. Nolde: Comparison of the Executed and the Commuted among Admissions to Death Row.** (Vergleich zwischen Hingerichteten und Begnadigten unter zum Tod Verurteilten.) J. crim. Law Pol. Sci. 53, 301—311 (1962).

Der Arbeit liegt ein Material von 439 Fällen zugrunde. Es handelte sich um männliche Personen, die in den Jahren 1914—1958 im Staate Pennsylvania wegen Mord zum Tod verurteilt wurden. Die Untersuchung erstreckte sich auf folgende Merkmale: Alter, Rasse, Beruf, Familienstand, Schwere des Verbrechens, Art der Verteidigung (Amts- oder Privatanwalt). Es ergab sich, daß eine Todesstrafe bei Negern signifikant seltener in eine andere Strafe umgewandelt wurde als bei Weißen. Diese Feststellung läßt sich nach Ansicht der Verf. nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz in Einklang bringen; sie könnte daher ein klares Argument gegen die Todesstrafe sein.

G. REINHARDT (Erlangen)

**S. W. Engel: Psychiatrisch-kriminologische Ergebnisse einer Kongreßreise nach Japan.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 184—192 (1962).

Im September 1960 fand in Tokyo ein Kongreß über Jugendkriminalität statt, bei dem insbesondere der Streß bei Gefangenen besprochen wurde; Verf. berichtet über Einzelheiten dieses Kongresses; unterschieden werden bei Häftlingen folgende Streßarten: 1. Die gesunde Reaktion (die Haft wird auf männliche und realistische Weise akzeptiert, der Häftling sucht sich einzuordnen). 2. Die Aggression (Fluchtversuche, feindselige Einstellung gegen die Umgebung, Attacken gegen alle und sich selbst). 3. Die Selbstverteidigung (Neigung zu asthenischer Haltung und zum Selbstvergessen in der religiösen und künstlerischen Sphäre; Anstreben einer Kompensation, wie Angeberei oder Cliquenbildung oder eigenwilliges Einzelgängertum). 4. Unfähigkeit zur Anpassung (Apathie, Trotz, Erscheinungen psychogener Prägung, wie Mutismus, Abasie usw.). Die Prognose soll am besten sein, wenn der Häftling sich dahin entscheidet, sich zu bessern, bei schlechten Zuständen von Hypochondrie, Schuldgefühl und Selbstmitleid. Konflikte mit anderen Häftlingen pflegen genau beachtet zu werden. Die Resozialisierung soll durch Psychotherapie erreicht werden. Die Gruppentherapie wird bevorzugt. Auf dieser Grundlage ist die Korrekionalmedizin weitgehend ausgebildet. Die Haftanstalten sind Krankenhäuser, die allerdings von Mauer und Stacheldraht umgeben sind. Aus dem weiteren Bericht des Verf. erfährt man unter anderem, daß der *Vatermord* in Japan eine auffällige Rolle spielt, man zählte 1937 22 und 1956 54 Vatermorde. Die Zunahme des Vatermordes wird aus dem Kulturabbruch um 1945 erklärt, die Jugend ist amerikanisiert, dies führt zu einem verschärften Zusammenprall mit starren, von Schintoismus und Ahnenkult getragenen Vätern. Verf. schlägt für Deutschland, sofern wir nicht hinter den meisten Kulturnationen nachhinken wollen, folgendes vor: 1. Gruppierung in den Gefängnissen und Erziehungsanstalten nach Täterart und Deliktschwere mit besserer Heranbildung des Aufsichtspersonals. 2. Schaffung diagnostisch-therapeutischer Zentren, die in der Lage wären, Gerichte und Bewährungshelfer besser zu beraten. 3. Bessere Zusammenarbeit zwischen Juristen, Psychiatern, Psychologen und Soziologen nach Art eines teamwork. B. MUELLER

**Emil Ottinger: Zur mehrdimensionalen Erklärung von Straftaten Jugendlicher am Beispiel der Novelle „Katz und Maus“ von GÜNTER GRASS.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 175—183 (1962).

GÜNTER GRASS schildert in der Novelle mustergültig, wie körperliche Abnormalität zu Konfliktreaktionen führen kann und wie kriminelles Entgleisen sich aus einer psycho-dynamischen Fehlentwicklung erklären läßt. G. REINHARDT (Erlangen)

**Selge: Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Praxis der Rechtsprechung der Jugendgerichte und des Jugendstrafvollzuges.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 129—140 (1962).

Eingangs erläutert der Verf. die einschlägige gesetzliche Bestimmung, den § 19 des Jugendgerichtsgesetzes. Für die Verhängung der „Strafe von unbestimmter Dauer“ (U.V.) sei es Voraussetzung, daß in der Tat des Jugendlichen schädliche Neigungen hervorgetreten seien, die eine Jugendstrafe von höchstens 4 Jahren geboten erscheinen lassen und daß sich nicht voraussehen ließe, welche Zeit erforderlich sei, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtsschaffenden Lebenswandel zu erziehen. Im folgenden weist der Verf. dann auf die Schwierigkeiten hin, die dem erkennenden Richter entstehen, aus denen heraus sich wohl die höchst unterschiedliche Behandlung in der Praxis erklären lasse. Nicht wird bewußt eingegangen auf die praktische Durchführung des Jugendstrafvollzuges, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten äußere Schwierigkeiten einer optimalen Gestaltung des Jugendvollzuges entgegen stünden. Im allgemeinen werde die U.V. vom Jugendstrafvollzug positiv beurteilt. Der häufig zu hörende Einwand, im Jugendvollzug werde der einzelne Täter gewissermaßen nur zum Duckmäusertum erzogen, verliere um so mehr an Gewicht, je intensiver und individueller der Vollzug gestaltet werden könne. Die Praxis zeige, daß es dem Jugendlichen im allgemeinen nicht möglich sei, in den zahlreichen Situationen, in die er im Erziehungsvollzug gestellt sei, mit einer ständigen äußeren Anpassung über eine mangelhafte innere Haltung hinwegzutäuschen. Es gelinge meist zu erkennen, ob es dem Jugendlichen mit seinem Bemühen ernst sei. Nicht zu übersehen sei auch bei der Beurteilung der U.V., daß die Entlassung zur Bewährung erfolge. Der entlassene junge Mensch unterstehe meist 2 Jahre der Aufsicht eines Bewährungshelfers, dessen Weisungen er sich unterzuordnen habe, wenn er nicht den Widerruf der Entlassung und die Verbüßung der festgesetzten Reststrafe in Kauf nehmen wolle. Im folgenden wird dann an Hand von Fallschilderungen und Statistiken,

die im einzelnen nachgelesen werden müssen, belegt, daß die U.V. sehr wohl ihre Berechtigung und ihre Erfolge hat. Nur müsse sie richtig gehandhabt werden. Besonders interessant erscheint unter all den genannten Zahlen, daß die Erfahrung lehrt, daß ein Zeitraum von 1,6—1,7 Monaten im allgemeinen ausreicht, eine erzieherische Beeinflussung der Jugendlichen mit den Mitteln des Jugendvollzugs durchzuführen.

GUMBEL (Kaiserslautern)

**Günter Blau: Sozialpädagogische Tendenzen im Strafrecht der Gegenwart.** Mschr. Kriminalpsychol. 45, 141—157 (1962).

Verf. legt dar, daß erst auf Grund der heutigen Auffassung über das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft und auf Grund der neueren anthropologischen Forschungen dem Erziehungsgedanken im Strafrecht legitime Möglichkeiten eröffnet wurden. Er zeigt, wie der Gesetzgeber sozial-pädagogische Wirkungen hervorbringen kann, und führt dann die konkreten sozial-pädagogischen Mittel auf, die dem Richter und dem Strafvollzugsbeamten neuerdings zur Verfügung stehen, um den Straffälligen zu resozialisieren. Abschließend geht er auf die nachgehende Fürsorge sowie insbesondere darauf ein, daß die Gesellschaft zu einer sozial-pädagogisch erwünschten Einstellung gegenüber dem zu resozialisierenden Straffälligen hingeführt werden muß.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Hans v. Hentig: Inzest in der Geschwisterreihe.** Arch. Kriminol. 129, 6—12 (1962).

Größere Untersuchungen über den Inzest beschäftigen sich praktisch nur mit dem Hauptfall, d. h. der Vater-Tochter- bzw. -Stieftochter-Beziehung, und vernachlässigen weitestgehend das Bruder-Schwester-Problem. Auch die Kriminalstatistik schlüsselt die Tatbestände des § 173 StGB nicht weiter auf, so daß Untersuchungen zum Inzest in der Geschwisterreihe sich auf Einzelstudien und Einzelfälle beschränken müssen. Gewisse Einblicke ergeben die Überweisungszahlen in die Fürsorgeerziehung; beispielsweise fanden sich bei 45 Knaben und 122 Mädchen, die als inzestgefährdet staatlicher Erziehung überwiesen wurden, 13 Knaben und 19 Mädchen mit Inzest in der Geschwisterreihe. Auch andere Untersuchungen an Verurteilten erbringen nur kleine Zahlen, die statistisch nicht verwertbar sind. Das Dunkelfeld ist aus verschiedenen Gründen groß, die Beweisführung bei angezeigten Fällen schwierig. (Von den im Landgerichtsbezirk Cleve angezeigten Fällen von Blutschande wurden nur 155 abgeurteilt. „Das Strafverfahren ist auf den schwankenden Boden von Zeugenaussagen gegründet, das Hin und Her emotionellen Durcheinanders.“) Manches über Bruder-Schwester-Beziehungen erfährt man nicht aus der Kriminalstatistik, sondern aus psychiatrischen Krankengeschichten. Zur Aufdeckung kommt es u. U. erst dann, wenn Morduntersuchungen familiäre Verwicklungen aufzeigen (Beseitigung der geschwängerten Schwester oder ganz allgemein die besonders subtile Ermittlungsarbeit bei Tötungsdelikten). Verf. bringt dann Einzelbeispiele von Inzest aus dem älteren und jüngeren Schrifttum, auf die verwiesen wird. Bemerkenswert häufig ist die Initiative der älteren Schwester gegenüber dem jüngeren Bruder, begünstigend wirken enge Wohnverhältnisse. In einem Fall verleitete der Vater als Voyeur Sohn und Tochter zum Geschlechtsverkehr. Dies zeigt, daß schwere Kuppelei nicht nur immer Eigentumsdelikt ist. — Noch weniger ist über den Umgang zwischen Schwager und Schwägerin bekannt: die Schwägerin muß die Folgen des Ehebruchs zusätzlich fürchten und der Schwager den Bruder, so daß die Geheimhaltung noch sorgfältiger ist. Besonders hoch dürfte das Dunkelfeld unter Stiefgeschwistern sein, weil hier das Bewußtsein der Größe des Unrechts abgeschwächt ist. Durch Um-sich-Greifen der Einkindfamilie dürfte der Geschwisterinzest zurückgehen, an seine Stelle wird aber wohl vermehrt durch die Folgen vieler Kriege und die verstärkte Scheidungsneigung der Inzest zwischen Stiefgeschwistern treten. Der Reformentwurf vom Jahre 1960 verzichtet übrigens auf die Strafbarkeit des Beischlafs unter Verschwägerten, das Mindestmaß der Strafe bei Geschwistern soll aber heraufgesetzt werden.

U. VENZLAFF<sup>oo</sup>

**Wilhelm Rauchalles: Der „Traunsteiner Folterkammerprozeß“.** Arch. Kriminol. 129, 154—175 (1962).

Der Verf. bearbeitete den Fall als Staatsanwalt. Der Prozeß spielte im Jahre 1955. Der 37jährige, wegen Rückfalldiebstahls erheblich vorbestrafte Edgar Groth, hatte sich im Keller des von ihm bewohnten Hauses in einem bayerischen Marktflecken einen Geheimraum eingerichtet, in dem ein raffiniert konstruierter Folterstuhl aufgestellt war. Nach den Angaben einer Frau, die G. als Lockspitzel verpflichtet hatte, hatte er die Absicht, vermögende Personen in diesen Raum zu locken, durch Folterungen zu erpressen und dann zu töten. Ihr sei die Rolle eines Lockvogels für die ausgewählten männlichen Opfer zgedacht gewesen. Nach der kriminaltechnischen Untersuchung war der Folterstuhl mit einem vielstufigen Spannungswandler verbunden, der es

erlaubte, die Fesselungsketten unter Strom von 4—125 V zu legen. G. selbst ließ sich dahin ein, daß er mit der Einrichtung seiner Folterkammer kein Verbrechen, sondern nur eine Pressensation vorbereitet habe. Die Staatsanwaltschaft konnte aber nachweisen, daß G. bis zu seiner Festnahme keine Verbindung mit Reportern aufgenommen, dagegen bereits Schritte eingeleitet hatte, einen Altmetallhändler in das Haus zu locken. Das Schwurgericht Traunstein sprach G. schuldig, als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher in zwei Fällen versucht zu haben, eine andere Person zur Begehung von im Sinne der §§ 255, 249, 251 StGB (Raub und besonders schwere räuberische Erpressung) mit Strafe bedrohten Handlungen zu bestimmen und verurteilte ihn zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus. BERG (München)

**StGB § 211, 212 (Tötung „aus verschämter Liebe“).** Zur rechtlichen Würdigung der Tötung „aus verschämter Liebe“. [LG Aachen, Urt. v. 10. VII. 1962; 2 Ks 2/62.] Neue jur. Wschr. 15, 2313—2314 (1962).

Ein italienischer Gastarbeiter unterhielt ohne Wissen des Ehemannes ein intimes Liebesverhältnis mit einer Frau. Die Frau brach das Verhältnis ab und verdächtigte den Gastarbeiter, er wolle sich einer anderen Frau zuwenden. Am Tage nach dem Zerwürfnis tötete der Gastarbeiter die Frau durch eine Anzahl von Messerstichen; wahrscheinlich war ein erneuter Zank vorangegangen. Das Schwurgericht verurteilte wegen Totschlags, der BGH verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft. Tötung aus verschämter Liebe brauche nicht aus niedrigen Beweggründen erfolgen, sei also nicht ohne weiteres ein Mord. Als Motive kämen in Frage: Vergeltung und Vernichtungswillen, verletzter Stolz, Wut über die Abweisung, Ärger und Enttäuschung, Zorn über das kalte Verhalten des Partners, z. B. Zerreißen des Lichtbildes. Unter solchen Umständen könne reine Verzweiflung das Tun des Täters lenken. B. MUELLER (Heidelberg)

**Klaus Tiedemann: Haftung für Gesundheitsbeschädigungen Gefangener.** Neue jur. Wschr. 15, 1760—1762 (1962).

Verf. macht Bedenken gegen das Urteil des BGH vom 18. 1. 1962 (NJW 1962, 1053) geltend, in dem die Haftung für Gesundheitsbeschädigungen Gefangener behandelt wird. Er betont, „daß das besondere Gewaltverhältnis der Gefangenschaft dem Staat besondere Schutz- und Fürsorgepflichten auferlegt“, und untersucht dann, ob der Aufpfergungsbestand eingreift.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Joachim Martens: Verweigerung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist?** Neue jur. Wschr. 16, 139—141 (1963).

Die Zweispurigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis, die teils den Strafgerichten, teils den Verwaltungsbehörden obliegt, führt zu mannigfachen Schwierigkeiten; vielfach verläßt sich die eine Stelle auf die andere, wodurch sich unliebsame Auswirkungen auf die Ausschaltung ungeeigneter Kraftfahrer ergeben. Dabei spielt vor allem die Frage eine Rolle, in welchem Umfange die Verwaltungsbehörde an die Entscheidung des Strafrichters gebunden ist und ob die Verwaltungsbehörde nach Ablauf der Sperrfrist von sich aus die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verweigern kann. Durch ein (allerdings noch nicht rechtskräftiges) Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 28. 11. 1962 (OVG I B 22. 62) ist die Frage erneut in den Vordergrund gerückt worden. — Verf., Verwaltungsrichter in Berlin, erörtert die Problematik der Verweigerung einer Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist, die von einigen Verwaltungsgerichten und Autoren gebilligt, von anderen abgelehnt wird; er neigt offenbar mehr der letzteren Meinung zu, räumt aber ein, daß die verteilte Zuständigkeit zu wenig erfreulichen Ergebnissen führen könne. Wenn nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis wieder in vollem Umfange den Verwaltungsbehörden übertragen werde, so sollte doch mindestens eine Koordinierung der Aufgaben von Strafjustiz und Verwaltung herbeigeführt werden. Zu einer Lösung auf Grund des geltenden Rechts kommt Verf. nicht. KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

## Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**G. Möbius, M. Konrath und H. Heinrich: Tödliche Gasbrandinfektionen nach ärztlichen Eingriffen.** [Path. Inst., Bez. Krankenh. u. Bez.-Hyg.-Inst., Schwerin.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 17, 534—542 (1962).

Die Autoren berichten über vier tödliche Gasbrandinfektionen nach ärztlichen Eingriffen. — Ein 57jähr. Pat., der an einer asthmoiden Bronchitis leidet, erhält eine intramuskuläre Injektion